

# Förderungsaktion E-Ladeinfrastruktur

Jahresprogramm 2020

Ein Programm des Klima- und Energiefonds der österreichischen Bundesregierung



# Förderungsaktion E-Ladeinfrastruktur gültig für Antragstellungen ab 28.09.2020

# Allgemeines in Kürze

Gefördert wird die Errichtung von öffentlichen E-Ladestellen (Standsäule bzw. Wallbox), an denen ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energieträgern als Antriebsenergie für Elektrofahrzeuge erhältlich ist. Einreichen können alle Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie Vereine, konfessionelle Einrichtungen und öffentliche Gebietskörperschaften.

Einreichungen sind in Abhängigkeit des zur Verfügung stehenden Budgets bis längstens 31.12.2020 möglich.

Was wi	rd gefördert?		
	Gefördert wird die Errichtung von E-Ladestellen (Sta aus erneuerbaren Energieträgern als Antriebsenergi den Nachweismöglichkeiten finden Sie auf der näch abgesichert sein.	ie für E	Elektrofahrzeuge erhältlich ist. Eine Erklärung zu
	Die Ladestelle muss gemäß BGBI. I Nr. 38/2018 öffe für Nutzung und Strombezug ohne Vertrag mit dem Informationen dazu finden Sie unter: www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=B	Lades	tellenbetreiber möglich sein muss. Weitere
	Förderungsfähige Maßnahmen sind: die E-Ladestelle	e selbs	t, sowie die Elektriker- und Grabungsarbeiten.
Förderu	ungsfähige Kosten		
	derungsfähigen Kosten setzen sich zusammen aus der Jung (bis max. 10% der förderungsfähigen materieller		=
	die E-Ladestelle selbst		
	Elektriker- und Grabungsarbeiten		
Nicht fö	orderungsfähige Kosten		
	Eigenleistung		Neu errichtete Zuleitungen
	Netzzutritts- und –zugangsgebühren		Reparatur- und Instandhaltungskosten
	Kosten für Trafos		allfällige Abgaben und Gebühren
	Finanzierungskosten		Grundstücks- und Aufschließungskosten
	Kosten für stromproduzierende Anlagen		Ladestationen, für die ein gesetzlicher oder behördlicher Auftrag zur Errichtung besteht

Version 09/2020 Seite 1 von 4



#### Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

Die formelle Antragstellung für die Förderung kann erst nach Errichtung der E-Ladestelle(n) erfolgen. Das Rechnungsdatum für die errichteten Anlagen darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr als sechs Monate zurückliegen.
Die Antragstellung inkl. aller Endabrechnungsunterlagen (siehe unten) erfolgt ausschließlich online unter www.umweltfoerderung.at/elade. Die Ladestellen müssen zu diesem Zeitpunkt übernommen und bezahlt sein.
Im Falle einer Contracting- oder Leasingfinanzierung sowie bei Vermietung ist der entsprechende Vertrag vorzulegen und ein Nachweis über bereits bezahlte Raten zumindest in der Höhe der zu erwartenden Förderung zu erbringen.

### Wie hoch ist die Förderung?

Die Berechnung der Förderung erfolgt in Form einer Pauschale pro Ladestelle (pro Standsäule bzw. Wallbox) in Abhängigkeit der technischen Ausgestaltung der Ladestelle (Ausführung, Leistung, Spannung und Stromstärke). Relevant für die Ermittlung der Förderung ist die mögliche Abgabeleistung pro Ladepunkt. Bei mehreren Ladepunkten ist die gleichzeitige Abgabeleistung nachzuweisen.

Technische Ausprägung <sup>1</sup> )	Förderung pro Ladestelle
<b>Normalladen an Wallbox oder Standsäule</b> mit Wechselstrom bis 3,7 kW (230V, 16A) Abgabeleistung	300 Euro
<b>Normalladen an Wallbox²)</b> mit Wechselstrom von mehr als 3,7 kW bis 22 kW (400V, 32A) Abgabeleistung	300 Euro
<b>Normalladen an Standsäule²)</b> mit Wechselstrom von mehr als 3,7 kW bis 22 kW (400V, 32A) Abgabeleistung	1.500 Euro
<b>Beschleunigtes Laden</b> mit Wechselstrom oder Gleichstrom von mehr als 22 kW bis 43 kW (400V, 63A) Abgabeleistung	3.000 Euro
Schnellladen mit Wechselstrom von mehr als 43 kW oder Gleichstrom von ≥ 50 kW (500V, ≥ 125A) Abgabeleistung	15.000 Euro

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Die technischen Ausprägungen entsprechen den Begriffsbestimmungen der Richtlinie 2014/94/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe. Die Anforderungen sind als Mindestanforderungen zu verstehen.

Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben. Die Förderungshöhe ist von der technischen Ausprägung der E-Ladestelle abhängig und ist mit 30 % der Anschaffungskosten begrenzt.

## Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen. Formularvorlagen finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/elade.

Version 09/2020 Seite 2 von 4

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) Bitte beachten Sie, dass bei der Errichtung von zwei oder mehreren Ladepunkten an einer Standsäule, die Pauschale von 1.500 Euro für die Standsäule nur einmal vergeben wird. Alle anderen Ladepunkte an dieser Standsäule werden wie Wallboxen gefördert.



Checkliste	
<b>Unterfertigtes</b> Formular zur Förderungsabrechnung (Zur Bestätigung der Förderungsbestimmungen auch zu übermitteln, wenn Sie nur eine Rechnung vorlegen.)	✓
Rechnung für die Anschaffung- und Errichtungskosten der E-Ladestellen	✓
Kopie des amtlichen Lichtbildausweises der Antragstellerin/des Antragstellers (vertretungsbefugte Person)	✓
Bestätigung über den Einsatz von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern (Die zulässigen Möglichkeiten zum Nachweis sind unten beschrieben.)	✓
Unterfertigtes Abnahmeprotokoll für E-Ladestellen	✓
Fotos aller Ladepunkte der Ladestation	✓
"Bestätigung über den Bezug von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern"	
Für jenen Standort, an dem das Fahrzeug hauptsächlich geladen wird, ist der Nachweis über den Bezug vo ausschließlich erneuerbaren Energieträgern auf eine der folgenden Arten zu erbringen.	on Strom aus
<ul> <li>Wird der Strom aus erneuerbaren Energieträgern zugekauft:</li> <li>Stromliefervertrag mit einem der Energieversorger, die taxativ im jeweils aktuellsten Stromkennzei der e-control (Tabelle "Stromkennzeichnungen der evaluierten Lieferanten im Vergleich") als "Grün angeführt werden oder</li> </ul>	
<ul> <li>Formular "Bezug erneuerbarer Energieträger" durch das Energieversorgungsunternehmen bestätig</li> </ul>	gt, oder
Wird der Strom hauptsächlich aus einer eigenen stromproduzierenden Anlage (PV-Anlage, Windkraftanla ein geeigneter Nachweis (Rechnung der Anlage) vorzulegen. Mit dieser Anlage muss der Jahresbedarf der abgedeckt werden können.	· · · ·

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Prüfung Ihrer Antragsunterlagen durch die KPC und Genehmigung durch das Präsidium des Klima- und Energiefonds. Die Auszahlung der Förderung erfolgt üblicherweise innerhalb von acht Wochen nach dem Einlangen Ihrer vollständigen Antragsunterlagen bei der KPC.

weiter	e Förderungsbestimmungen
	Die Förderung erfolgt im Rahmen des Klima- und Energiefonds.
	Zur Einhaltung der Publizitätsmaßnahmen ist auf der Ladestelle gut sichtbar ein Aufkleber des Förderungsprogramms anzubringen. Diesen Aufkleber erhalten Sie mit dem Auszahlungsbrief zu Ihrem Förderungsantrag. Weiterführende Informationen dazu finden Sie im Infoblatt "Endabrechnung" www.umweltfoerderung.at/uploads/_infoblatt_endabrechnung.pdf
	Die geförderten Ladestellen sind im öffentlichen Ladepunkteregister der E-Control einzumelden.
	Die Förderung wird als De-minimis Beihilfe ausbezahlt.
"DE-MII Förderu Sektor o minimis	Die Förderung wird als De-minimis Beihilfe ausbezahlt.  NIMIS"-Förderungen unterliegen einer vereinfachten Förderungsberechnung. Ein Betrieb kann "De-minimis"- ingen im Gesamtausmaß von 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren erhalten. Für Unternehmen aus dem des Straßengütertransportverkehrs gilt die Grenze von 100.000 Euro. Die Höhe der bisher erhaltenen "De- "-Förderungen wird im Online-Antrag abgefragt. Weitere Informationen über "De-minimis" finden Sie unter mweltfoerderung.at/detailinfo.

☐ Unterliegt der/die AntragstellerIn den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten.

Version 09/2020 Seite 3 von 4



□ Bitte beachten Sie, dass Maßnahmen, die im Sinne des Bundesgesetzes über die Steigerung der Energieeffizienz bei Unternehmen dem Bund (Bundes-Energieeffizienzgesetz – EEffG) als Endenergieverbrauchseinsparungen gemäß §5(1)17 anrechenbar sind und im Zusammenhang mit dem zu fördernden/geförderten Vorhaben stehen, zur Gänze dem Fördergeber als strategische Maßnahme angerechnet werden müssen. Eine Anrechnung durch Dritte, insbesondere durch Übertragung zum Zwecke der Anrechnung auf Individualverpflichtungen gemäß §10 EEffG, ist auch anteilig ausgeschlossen.

#### Gibt es weitere Förderungsmöglichkeiten?

Die Kombination der Bundesförderung mit Landesförderungen ist möglich. Nähere Informationen erhalten Sie bei den zuständigen Landesförderungsstellen.

Die Kommunalkredit Public Consulting übernimmt im Auftrag einiger Bundesländer die Abwicklung der Landesförderungen. In diesen Fällen überprüft die KPC im Zuge der Antragsstellung, ob Ihr Projekt durch eine zusätzliche Landesförderung unterstützt werden kann. Informationen zu den Förderungsprogrammen der Bundesländer finden Sie auf der Homepage www.umweltfoerderung.at/landesfoerderungen.

Diese Förderung ist Teil der E-Mobilitätsoffensive der österreichischen Bundesregierung. Ein Umsetzungsschwerpunkt des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie u.a. gemeinsam mit den Automobilimporteuren.

#### Antragstellung und Kontakt

→ Zum Online-Antrag: www.umweltfoerderung.at/elade

Die MitarbeiterInnen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder.

Serviceteam E-Mobilität: DW 747

Kommunalkredit Public Consulting GmbH Türkenstraße 9 | 1090 Wien

T +43 1 /31 6 31-747 | F: DW 104 e-mobilitaet@kommunalkredit.at www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at

Bundesministerium Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie











Version 09/2020 Seite 4 von 4